11. Jahrgang / Juni 2015 / Nr. 3

Aufsichtsrat aktuell

Fachinformation
für die verantwortungsvolle Kontrolle
und Beratung von Unternehmen und Stiftungen

Das aktuelle Interview

- Benedikt Kommenda spricht mit Dipl.-Ing. DDr. Manfred Reichl

Rechtsfragen für den Aufsichtsrat

- Neues Alternativfinanzierungsgesetz
- Eigengeschäfte von Aufsichtsräten nach der Marktmissbrauchsverordnung
- Der Aufsichtsrat und die Geschäftspolitik
- Bestimmung des Abschlussprüfers durch öffentliche Auftraggeber

Aktuelles für den Stiftungsvorstand

- Wenn Stifter stiften gehen!

Rechtsprechung

- „Sky“ und „Skype“: Ein kurzer Überblick zum Markenrecht

Literaturrundschau

AUCH online www.lindeonline.at

Linde

Alexander Babinek/Thomas Trettnak

Neues Alternativfinanzierungsgesetz – Fallstricke im Crowdfunding-Paradies?

Am 13. 4. 2015 wurde der Ministerialentwurf zu einem Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) in Begutachtung geschickt (116/ME 25. GP).(1) Die Regierungsvorlage ist seit 19. 5. 2015 verfügbar.(2) Ein Inkrafttreten ist bereits für Herbst 2015 geplant. Welche Neuerungen und Erleichterungen bringt dieser Gesetzesentwurf mit sich?

1. EINLEITUNG

Mit dem AltFG wird die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung durch Crowdfunding- und Bürgerbeteiligungsmodelle geschaffen. Ziel des Gesetzesvorhabens ist eindeutig die Erleichterung des Kapitalbeschaffungsprozesses kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) mittels der sogenannten Schwarmfinanzierung. Insbesondere soll den Bedürfnissen neu gegründeter und innovativer Unternehmen, allen voran Start-ups und Ventures, sowie von Projekten im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen Rechnung getragen werden.(3)

Vor diesem Hintergrund schafft das AltFG einen Rechtsrahmen für die alternative Finanzierung von Unternehmen außerhalb des Vollzugsbereichs der FMA und der bestehenden Sondergesetze BWG, WAG 2007, KMG, AIFMG und ZaDIG, die *prima facie* auf Kapitalbeschaffungsmaßnahmen börsennotierter Unternehmen ausgerichtet sind. Durch Änderung des KMG wird gleichzeitig auch die Finanzierung mittelständischer Unternehmen erleichtert.

Weiters wird – erstmals – ein Rechtsrahmen für Betreiber von Crowdfunding-Plattformen geschaffen.

2. DIE NEUERUNGEN IM DETAIL

2.1. Anwendungsbereich

Das AltFG erfasst Emittenten, die der KMU-Definition der Europäischen Kommission unterliegen:(4) Unter den Anwendungsbereich des AltFG fallen Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio € erzielen.

Weitere Voraussetzung ist, dass das eingeforderte Kapital durch Ausgabe alternativer Finanzinstrumente unmittelbar für die operative Tätigkeit des Unternehmens eingesammelt wird, wobei dem ein öffentliches Angebot an 150 oder mehr Anleger im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KMG vorausgehen muss.

Emittenten, welche die zuvor genannten Umsatz- und Bilanzsummenschwellenwerte überschreiten und/oder über eine Konzession nach dem BWG, AIFMG, ZaDIG, VAG oder dem E-Geldgesetz verfügen, sind vom Anwendungsbereich des AltFG explizit ausgenommen. Neu und im Ministerialentwurf bislang nicht enthalten ist die Möglichkeit eines „Opting-out". Emittenten, die freiwillig einen Kapitalmarktprospekt erstellen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des AltFG.(5)

Verletzungen des AltFG unterliegen dem Vollzugsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden und fallen daher nicht unter das Aufsichtsregime der FMA.

2.2. Emissionsvolumen

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist auf Finanzierungen mit einem Mindestemissionsvolumen von 100.000 € anwendbar. Mit dem Gesetzesvorhaben wird das bislang zulässige Emissionsvolumen von 250.000 € auf nunmehr 1,5 Mio € deutlich angehoben.

Der aushaftende Betrag aller durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente entgegengenommener Gelder darf über einen siebenjährigen Betrachtungszeitraum insgesamt den Betrag von 5 Mio € nicht übersteigen (abzüglich der bereits zurückgezahlten Gelder). Andernfalls greift die Prospektpflicht nach dem KMG.

Für Finanzierungsvolumen von zumindest 100.000 €, aber weniger als 1,5 Mio €(6) müssen

(1) Online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00116/index.shtml.
(2) RV 628 BlgNR 25. GP; online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00628/index.shtml.
(3) Erläuterungen 116/ME 25. GP, 1 f sowie „Punktation Alternativfinanzierungsgesetz".
(4) Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl L 124 vom 20. 5. 2003, S 36.
(5) Vgl § 1 Abs 3 AltFG; ErlRV 628 BlgNR 25. GP, 3.
(6) Bei Genossenschaften tritt an die Stelle des Betrags von 100.000 € ein Betrag von 750.000 €, wobei diese Grenze über einen Zeitraum von 12 Monaten zu berechnen ist.

Dr. Alexander Babinek, MBL ist Rechtsanwalt in Wien.

Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM ist Rechtsanwalt in Wien.

den Anlegern – vor Erwerb alternativer Finanzinstrumente – bestimmte (und geprüfte) Mindestinformationen in einem eigens definierten Informationsblatt zur Verfügung gestellt werden.

Art und Reihenfolge dieser Mindestinformationen, insbesondere Angaben über den Emittenten, das alternative Finanzinstrument sowie sonstige Angaben, die dem Schutz der Anleger dienen, werden durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt. Der Entwurf einer Verordnung über die von Emittenten nach dem Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen zur Verfügung zu stellenden Informationen (AltFG-InfoVO) ist Teil der Regierungsvorlage.

Diese Mindestinformationen sind vom Emittenten entsprechend zu bezeichnen und anschließend von einem Wirtschaftstreuhänder, einem in die Liste der Rechtsanwaltskammer*(7)* eingetragenen Rechtsanwalt, einem Notar, einer Wirtschaftskammer, einem Unternehmensberater, einem Vermögensberater oder im Fall von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft vom zuständigen Revisionsverband auf Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu prüfen. Die Prüfung beinhaltet auch die Kohärenz der Vertragsbedingungen mit den zur Verfügung gestellten Informationen. Sind diese Kriterien erfüllt, ist über die erfolgte Prüfung eine Bestätigung auszustellen. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage stellen klar, dass diese Prüfung jedenfalls nicht die Richtigkeit der beigebrachten Informationen durch den Emittenten umfasst.*(8)* Der Wortlaut des Gesetzesentwurfs („*sind ... zu prüfen*") lässt hier auf eine Prüf*pflicht* schließen.*(9)* Der FMA kommt aber *keine* Prüfkompetenz zu.

Zum Umfang der bereitzustellenden Informationen siehe unten Punkt 2.6.

Unterhalb von 100.000 € (bisher 250.000 €) sind keine Mindestinformationen vorgeschrieben.

2.3. Alternative Finanzinstrumente

Unter den Anwendungsbereich des AltFG fallen ausschließlich Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen. Der Gesetzesentwurf sieht eine abschließende Aufzählung von Veranlagungsformen vor.

Nicht erfasst sind Anteile an Personengesellschaften, was wohl auf die mangelnde Fungibilität dieser Anteile zurückzuführen ist. Die Erläuterungen stellen klar, dass nur solche Finanzierungsformen erfasst sind, bei denen eine finanzielle Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Gelder vereinbart ist.*(10)* Damit fallen insbesondere Spenden oder ähnliche freiwillige Leistungen nicht unter den Anwendungsbereich des AltFG. Mit Ausnahme von Anleihen wird kein unbedingter Rückzahlungsanspruch gewährt.

Für diese „alternativen Finanzinstrumente"*(11)* gelten im Wesentlichen die oben genannten Regelungen.*(12)*

Crowdfunding-Plattformen wird mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben, insbesondere den je nach Emissionsvolumen abgestuften Informations- und Veröffentlichungspflichten, ein auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenes Regelkonzept an die Hand gegeben.

2.4. Sonderregelungen für Aktien und Anleihen

Für Aktien und Anleihen gelten bestimmte Sonderbestimmungen:

Werden Aktien und Anleihen vom Emittenten mit einem Gesamtgegenwert von zumindest 250.000 € bis 1,5 Mio € öffentlich angeboten, ist ein vereinfachter Kapitalmarktprospekt nach Schema F zu erstellen, von der FMA zu billigen („Prospekt light") und gemäß § 10 KMG zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um ein gekürztes Schema C, welches unter anderem für Veranlagungen wie Kommanditbeteiligungen gilt. Der Prospekt light unterliegt *„bei Wertpapieren"* der Prüfung der FMA, *„bei Veranlagungen"* der Prüfung durch einen Prospektkontrollor.

Unabhängig von Anwendungsbereich des AltGF gilt künftig für Angebote zur Ausgabe von Wertpapieren*(13)* und Veranlagungen*(14)* sowie unabhängig von der Art des Finanzinstruments und vom Emittenten eine sogenannte Prospektpflicht light mit deutlich reduzierten inhaltlichen Anforderungen.

Hervorzuheben ist, dass die im AltFG vorgesehene Einschränkung für Aktien und Anleihen, insbesondere die Pflicht zur Auflage eines

(7) Gemeint wohl: *„der Rechtsanwaltskammern"*.
(8) ErlRV 628 BlgNR 25. GP, 6.
(9) Hier widersprüchlich die Erläuterungen 116/ME 25. GP, 6, sowie die ErlRV 628 BlgNR 25. GP, 6, die darauf hinweisen, dass die angeführten Kammern und Personen *„prüfungsberechtigt"* sind.
(10) Erläuterungen 116/ME 25. GP, 3; ErlRV 628 BlGNR 25. GP, 3 und 6.
(11) Kritisch im Zusammenhang mit der Wahl der Begrifflichkeiten, da keine klare Trennung ersichtlich; vgl Stellungnahme FMA Bundesministerium für Wirtschaft vom 8. 5. 2015, 10/SN-116/ME 25. GP.
(12) Die im Gesetzesentwurf verwendete Terminologie *„alternative Finanzinstrumente"* kann in Zusammenschau mit der im KMG verwendeten Terminologie (vgl § 1 Abs 1 Z 3 KMG: *„Veranlagungen"*) unter Umständen zu kontraproduktiven Ergebnissen führen; eine Klarstellung wäre wünschenswert; siehe auch Stellungnahme FMA Bundesministerium für Wirtschaft vom 8. 5. 2015, 10/SN-116/ME 25. GP.
(13) Zur Begriffsdefinition § 1 Abs 1 Z 4 KMG.
(14) Zur Begriffsdefinition § 1 Abs 1 Z 3 KMG.

Prospekts light bis zu einem Emissionsvolumen von 1,5 Mio €, dazu führt, dass die Schwelle von 5 Mio € nur durch Einzelemission mit jeweils weniger als 1,5 Mio € erreicht werden kann.

Fraglich ist darüber hinaus, ob für Aktien und Anleihen bis zu einem Angebotsvolumen unterhalb von 1,5 Mio € neben der Prospektpflicht light nach KMG weiterhin die sonstigen Pflichten des AltFG gelten. Dies ist unseres Erachtens zu bejahen. Ab einem Emissionsvolumen von 1,5 Mio € gilt uneingeschränkt die Prospektpflicht (light) nach dem KMG (vollinhaltliche Anwendung des KMG bei vereinfachtem Prospekt).*(15)* Die zusätzlichen Informationspflichten nach AltFG entfallen diesfalls.

Ob die im Gesetzesentwurf vordergründig propagierten Ziele – Erleichterung des Kapitalbeschaffungsprozesses für KMU und angemessener Anlegerschutz – mit dem AltFG in der vorliegenden Fassung tatsächlich erreicht werden können, wird sich in naher Zukunft zeigen.

2.5. Einzelinvestments/Einzelanlagebeschränkung

Einzelinvestments sind – dem Gedanken des Anlegerschutzes entsprechend – auf maximal 5.000 € (pro Projekt, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, Ratenzahlungen ausgeschlossen) beschränkt. Von der Einschränkung ausgenommen sind professionelle Anleger gemäß § 2 Abs 1 Z 33 AIFMG oder juristische Personen, sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind.

Privatanleger können ausnahmsweise mehr als 5.000 € veranlagen, sofern der Investor nachweist, dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über 12 Monate gerechnet investiert oder maximal 10 % seines Finanzanlagevermögens. Fraglich wird sein, ob Privatanleger bereit sein werden, diese sensiblen und persönlichen Informationen auch entsprechend preiszugeben.

2.6. Informationspflichten gemäß AltFG-InfoVO gegenüber Anlegern

Hervorzuheben sind die im als Anlage 1 zur AltFG-Info-VO angeschlossenen „Formblatt" enthaltenen Pflichtinhalte. Diese umfassen nicht weniger als 20 Informationsbestandteile in den Kategorien

- Angaben über den Emittenten,
- Angaben über das alternative Finanzinstrument sowie
- sonstige Angaben und Hinweise.

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen als Beilage zum Informationsblatt aufzunehmen:

- der aktuelle Jahresabschluss gemäß §§ 277 bis 279 UGB oder die Eröffnungsbilanz;
- der Geschäftsplan einschließlich der Angabe des angestrebten Emissionsvolumens, das durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente aufgebracht werden soll, sowie das Vorgehen, wenn das Emissionsvolumen nicht erreicht wird;
- die Emissionsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Finanzinstruments.

Fraglich ist, inwiefern hier der Informationspflicht mit einem klassischen „Einseiter" Genüge getan werden kann. Dies wird sich in der Praxis noch weisen.

2.7. Sonstige Pflichten des Emittenten

Emittenten haben unverzüglich nach Erstellung bzw Testierung ihren aktuellen Jahresabschluss gemäß §§ 277 bis 279 UGB oder die Eröffnungsbilanz zu veröffentlichen und bis zur vollständigen Rückzahlung der alternativen Finanzinstrumente wesentliche Veränderungen der nach der AltFG-InfoVO bereitzustellenden Informationen zu veröffentlichen. Die erwähnten Informationen und das Informationsblatt sind dem Anleger und dem Verein für Konsumenteninformation auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

Hervorzuheben ist, dass der Ministerialentwurf keine Prüfpflicht für den Jahresabschluss vorsah, sodass der Jahresabschluss den Investoren ungeprüft zur Verfügung gestellt werden konnte. Dies ist zum Teil auf erhebliche Kritik gestoßen.*(16)* Mit der Regierungsvorlage wurde dieser Kritik nun entsprochen.

Emittenten haben weiters (ausgenommen im Falle der Nutzung einer Internetplattform) die Identität von Anlegern zu prüfen sowie die Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der österreichischen GewO einzuhalten, sofern die ausgegebenen Wertpapiere nicht in einer Sammelurkunde verbrieft sind.

2.8. Rücktrittsrecht für Nicht-Unternehmer (Konsumenten)

Konsumenten steht innerhalb von zwei Wochen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder Angebot zu, wenn sie erforderliche Informationen nicht vor Abgabe ihrer Vertragserklärung erhalten haben. Es entspricht aber bereits aktuell der gängigen Vertragspraxis, dieses Rücktrittsrecht entsprechend zeitlich zu berücksichtigen und zu antizipieren, sodass dieses – vermutlich auch weiterhin – in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielen wird.

---

(15) Siehe Stellungnahme FMA Bundesministerium für Wirtschaft vom 8. 5. 2015, 10/SN-116/ME 25. GP, wonach im Zusammenhang mit Emissionen von Aktien und Anleihen über 250.000 € die vollinhaltliche Anwendung des KMG verlangt wird.

(16) Stellungnahme Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 11. 5. 2015, 18/SN-116/ME 25. GP.

2.9. Rechtsrahmen für Crowdfunding-Plattformen – tatsächliche Erleichterungen?

Betreiber von Crowdfunding-Plattformen müssen in Zukunft entweder eine Gewerbeberechtigung als Vermögensberater (im Fall der Vermittlung von Veranlagungen) oder Wertpapierdienstleister (im Fall der Vermittlung alternativer Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 6 WAG 2007) aufweisen oder über eine Konzession der FMA verfügen. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass in Zukunft *eine* Gewerbeberechtigung ausreicht. Hinzu tritt allenfalls die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Darüber hinaus haben Betreiber von Crowdfunding-Plattformen in Zukunft – sofern auf sie nicht die Bestimmungen des WAG 2007 anwendbar sind – Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf Emittenten und Anleger einzuhalten. Betreiber haben die Identitäten der Emittenten, die ihre Plattformen nutzen und – bei Abschluss eines Vertrages über den Erwerb von alternativen Finanzinstrumenten – über die Internetplattform auch jene des Anlegers festzustellen.

Untersagt ist Betreibern von Plattformen, selbst als Emittent auf ihrer Plattform aufzutreten. Das Agieren als Anleger ist nur zulässig, sofern es sich um eine geringfügige Beteiligung handelt und diese ausschließlich dazu dient, den Informationsfluss zwischen Emittenten und Anlegern zu erleichtern.

Deutlich macht der Gesetzesentwurf auch, dass Betreiber einer Plattform relativ hohen Informationspflichten unterliegen.*(17)*

Die Darstellung der Finanzinstrumente und die damit offengelegten Informationen müssen geeignet sein, dem Anleger jene Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben, auf Basis derer er eine informierte Investitionsentscheidung treffen kann.

2.10. Sanktionen

Der Gesetzesentwurf sieht für Verletzungen und Verstöße gegen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Melde-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten eine Geldstrafe von bis zu 30.000 € vor (§ 6 AltFG). Die Sanktionsnorm ist subsidiär zu anderen Verwaltungsstrafnormen anzuwenden, falls diese höhere Strafdrohungen vorsehen.

3. RESÜMEE

Der Schritt zur Schaffung eines attraktiven und einheitlichen Rechtsrahmens für Crowdfunding- und Bürgerbeteiligungsprojekte in Österreich ist jedenfalls als Maßnahme zur Erhöhung der Standortfreundlichkeit für KMU zu begrüßen. Crowdfunding-Plattformen wird mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben, insbesondere den je nach Emissionsvolumen abgestuften Informations- und Veröffentlichungspflichten, ein auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenes Regelkonzept an die Hand gegeben. Damit geht mehr Rechtssicherheit und Praktikabilität einher. Für Crowdfunding-Plattformen werden zudem Mindeststandards geschaffen.

Größere Finanzierungsvolumina (über 1,5 Mio € pro Einzelemission) waren nicht Ziel des Gesetzesvorhabens und können trotz des AltFG weiterhin nur erschwert bedient werden; einerseits mag die oben erwähnte Einzelanlagebeschränkung für Privatanleger nicht sonderlich attraktiv sein, andererseits besteht ab einer gewissen Emissionshöhe weiterhin eine Prospektpflicht nach dem KMG, allenfalls eine Prospektpflicht light. Einzelemissionen dürfen 1,5 Mio € nicht überschreiten bzw über einen Betrachtungszeitraum von sieben Jahren nicht den Gesamtwert von 5 Mio € erreichen. Zum Schutz der Anleger und der Integrität des Kapitalmarkts unterliegt ein vereinfachter Wertpapierprospekt jedenfalls der Prospektbilligung gemäß KMG.

Ob die im Gesetzesentwurf vordergründig propagierten Ziele – Erleichterung des Kapitalbeschaffungsprozesses für KMU und angemessener Anlegerschutz – mit dem AltFG in der vorliegenden Fassung tatsächlich erreicht werden können, wird sich in naher Zukunft zeigen.

Dass es sich bei Crowdfunding jedenfalls um ein Hochrisikoinvestment handelt, zeigte jüngst das Scheitern des heimischen Start-up-Unternehmens Woodero. Dieses galt in den letzten Jahren als eines der Vorzeigeprojekte der Crowdfunding-Szene. Der rasche Absturz dieses Prestigeprojekts bis hin zur Insolvenz macht die mit Crowdfunding verbundene wirtschaftliche Realität und die rasche „Kultur des Scheiterns", die auch in Österreich Einzug halten muss, deutlich.

Der Schritt zur Schaffung eines attraktiven und einheitlichen Rechtsrahmens für Crowdfunding- und Bürgerbeteiligungsprojekte in Österreich ist jedenfalls als Maßnahme zur Erhöhung der Standortfreundlichkeit für KMU zu begrüßen.

(17) 1.) Angaben über den Betreiber der Internetplattform (Rechtsform, Firma, Sitz, Angabe der Organwalter, der Eigentümer, Offenlegung aller mit zumindest 25 % beteiligten wirtschaftlichen Eigentümer, im Fall von juristischen Personen mit Firmenbuchauszug, Unternehmensgegenstand, aktueller Jahresabschluss im Sinne der §§ 277 bis 279 UGB oder Eröffnungsbilanz), 2.) Angabe der Auswahlkriterien für die Zulassung von Emittenten sowie 3.) Angabe der Art, Häufigkeit und Höhe der von Anlegern und Emittenten eingehobenen Entgelte.

Aufsichtsrat aktuell-HALBJAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD

BESTELLEN SIE JETZT IHR HALBJAHRESABO

Ja, ich bestelle ☐ Exemplare

Aufsichtsrat aktuell-Halbjahresabo 2015 inkl. Online Zugang und App **EUR 60,40**
(11. Jahrgang 2015, Heft 4-6) Jahresabo 2015 EUR 151,–

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandspesen. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma _____ Kundennummer _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Telefon (Fax) _____ Newsletter: ☐ ja ☐ nein

Datum/Unterschrift _____

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53

www.lindeverlag.at • office@lindeverlag.at • Fax: 01/24 630-53

Linde